

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01007 vom 6. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01007

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01007 du 6 février 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01007 del 6 febbraio 2012

Erwägungen

E. 3

3.1.1. Der Beschwerdeführer macht betreffend die Auswahl von Dr. C. ___ als Gutachter zunächst geltend, aufgrund der durch die Beschwerdegegnerin willentlich vorgenommenen Auswahl von Dr. C. ___ seien seine Verfahrensrechte verletzt worden. Das Bundesgericht hat sich im Urteil BGE 137 V 210 eingehend mit der Auswahl von Gutachtern auseinandergesetzt. Hierbei hielt es in E. 3.1.1 fest: «Zunächst einfacher zu bewerkstelligen wäre wohl die Zuleitung der Aufträge an die MEDAS via eine gemeinsame Einrichtung der IV-Stellen. Geeignet erscheint das Vorhaben nur für polydisziplinäre Gutachten, kaum jedoch für mono- und bidisziplinäre Gutachten; hier scheint es sinnvoll, die flexible direkte Auftragserteilung an praktizierende Ärzte, Kliniken etc. weiterhin vorzusehen.» Das Bundesgericht hat in seinem Leitsatz also ausdrücklich festgehalten, dass für mono- und bidisziplinäre Gutachten weiterhin eine direkte, willentliche Zuteilung der Gutachter vorzunehmen ist. Es besteht kein Anlass, von dieser Rechtsprechung im vorliegenden Fall ausnahmsweise abzuweichen, stellt doch die Geltendmachung eines Ausstands- bzw. Ablehnungsgrunds gegen einen Gutachter keinen Grund dafür dar, das Auswahlverfahren abzuändern. Da die Beschwerdegegnerin Dr. C. ___ korrekterweise mittels anfechtbarer Verfügung als Gutachter bestimmte, ist ihre Vorgehensweise somit nicht zu beanstanden.

E. 3.2

3.2.1. Zu prüfen bleibt, ob gegen Dr. C. ___ ein Ausstands- oder Ablehnungsgrund vorliegt. Hierbei gilt es zu beachten, dass Gutachter grundsätzlich gleichermassen unabhängig und unparteilich sein müssen wie die Richterinnen und Richter. Sichergestellt werden soll dadurch, dass ein Gutachten nicht durch sachfremde, ausserhalb des Verfahrens liegende Umstände beeinflusst wird. Diese elementare rechtsstaatliche Anforderung gilt auch für medizinische Administrativgutachten, sobald sie die Grundlage für die verfahrensmässige Entscheidung über einen geltend gemachten Rechtsanspruch bilden (BGE 137 V 2010 E. 2.1.3 mit Hinweisen). Art. 30 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK sind verletzt, wenn - objektiv betrachtet - Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (BGE 131 I 113 E. 3.4 S. 116 mit Hinweisen). Solche Umstände können entweder in einem bestimmten Verhalten der betreffenden Richter bzw. Gutachter oder in gewissen äusseren Gegebenheiten funktioneller und organisatorischer Natur begründet sein. Für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Richter bzw. Gutachter tatsächlich befangen ist. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit und Voreingenommenheit erwecken. Mit anderen Worten muss gewährleistet sein, dass der Ausgang der Begutachtung aus Sicht

Rechtsvertreterin zu bestellen.

4.3. Die Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli machte mit Honorarnoten vom 6. und 30. Januar 2012 einen Aufwand von insgesamt 9 Stunden und Barauslagen von Fr. 68.-- geltend (Urk. 16/1-2). Da lediglich der Aufwand für das vorliegende Verfahren zu entschädigen sind, können die Aufwandpositionen vom 15., vom 20. und vom 29. Juli 2011, welche das vorinstanzliche Verfahren betreffen, nicht vergütet werden. Es sind daher lediglich ein Aufwand von 7 Stunden und Barauslagen von Fr. 58.-- massgebend. Die Entschädigung ist bei einem gerichtlichen Stundenansatz von Fr. 200.-- daher auf insgesamt Fr. 1'574.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) festzusetzen.

Kommt der Beschwerdeführer künftig in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, so kann ihn das Gericht zur Nachzahlung der Auslagen für die unentgeltliche Rechtsvertretung verpflichten (§16 Abs. 4 GVGer).

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuchs vom 14. September 2011 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli, Zürich, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt,

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli, Zürich, wird mit Fr. 1'574.65 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Beschwerdeführer wird auf §16 Abs. 4 GVGer hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Elda Bugada Aebli

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 15

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines

Vertreter zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.